

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL: *Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen*

Allgemein bildende Schulen

Veröffentlichung der Terminübersicht für die Vergleichsarbeiten VERA im Schuljahr 2021/2022 61

Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Gesetzblatt Nr. 5 vom 15. Februar 2021, S. 83
Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes 61

Gesetzblatt Nr. 7 vom 20. Februar 2021, S. 209
Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Sekundarstufen I – Lehramtsprüfungsordnung –
Sek I PO 2014 61

Gesetzblatt Nr. 10 vom 12. März 2021, S. 272
Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO 62

Hinweise zur Veröffentlichung bezüglich Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Gesetzblatt für
Baden-Württemberg
Stand 12. März 2021 63

ANHANG: Stellenausschreibungen P 123

Hinweis zu K.u.U. 5/2021, S. 58

Die „Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Änderung der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung“, erhält in Ausgabe B die Fundstellen-Nr: 6622-32.

NICHT AMTLICHER TEIL:**Mitteilungen und Hinweise**

Ulli-Thiel-Friedenspreis – „Frieden schaffen ohne Waffen“ N 7

Medienempfehlung – Bildende Kunst N 8

Hinweis: Die nächste Ausgabe von K.u.U. Nr. 9/2021 erscheint am 3. Mai 2021.
Redaktionsschluss ist der **12. April 2021**.

Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ausgabe A

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart.

Redaktion:

Ltd. Ministerialrätin Sabine Aichholz
Ansprechpartnerin: Nancy Philipp
☎ (0711) 279-2831, E-Mail: nancy.philipp@km.kv.bwl.de

Verlag: Neckar-Verlag GmbH,
Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen,
☎ (07721) 8987-0; Fax (07721) 8987-50
E-Mail-Adresse: info@neckar-verlag.de
Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de

Marketing/Anzeigen:

Leitung: Rita Riedmüller, ☎ (07721) 8987-44
E-Mail: werbung@neckar-verlag.de
Verkauf: Beate Brosamer, ☎ (07721) 8987-45.
E-Mail: br_anzeigen@neckar-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2021.
Anzeigen sind an den Verlag zu richten. Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.

Druck: BaurOffset Print e.K., Lichtensteinstr. 76,
78056 Villingen-Schwenningen.

Erscheinungsweise: monatlich; Sonderausgaben nach Bedarf.

Bezugsbedingungen: Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Jahres-Abonnementspreis € 73,65, Einzelheft € 4,15, jeweils zuzüglich Versandkosten. Der derzeitige Einzelpreis gilt auch für die Hefte früherer Jahrgänge. Abbestellungen nur halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeweils schriftlich acht Wochen vorher. Nachdruck: Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Amtsblatts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder verbreitet werden. Das gilt auch für die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxen sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM.

Bestellungen: beim Verlag
E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de

Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie unter www.neckar-verlag.de einsehen.

AMTLICHER TEIL

Heft 7 vom 1. April 2021

Allgemein bildende Schulen

Veröffentlichung der Terminübersicht für die Vergleichsarbeiten VERA im Schuljahr 2021/2022

Bekanntmachung vom 20. Januar 2021

Az.: IBBW 21-6631.302/198

Die Termine für die Lernstandserhebung in Klasse 3 der Grundschule und in Klasse 8 für die Sekundarstufe I werden wie folgt bekannt gegeben:

1 Grundschule (VERA 3 – Klasse 3)

Deutsch – Lesen:	Freitag, 6. Mai 2022
Deutsch – Orthografie:	Dienstag, 10. Mai 2022
Mathematik:	Donnerstag, 12. Mai 2022

2 Sekundarstufe I: Hauptschule / Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium (VERA 8 – Klasse 8)

Deutsch:	Freitag, 18. März 2022
Fremdsprache:	Montag, 21. März 2022
Mathematik:	Mittwoch, 23. März 2022

K.u.U. 2021 S. 61

Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5 vom 15. Februar 2021, S. 83

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2 a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650, K.u.U. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe »84,3« durch die Angabe »86,2« ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe »125,4« durch die Angabe »129,9« ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Angabe »84« durch die Angabe »90,5« ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe »92« durch die Angabe »96,8« ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe »95,2« durch die Angabe »100,2« ersetzt.
6. In Nummer 7 wird die Angabe »101,5« durch die Angabe »109,6« ersetzt.
7. In Nummer 8 wird die Angabe »114,4« durch die Angabe »127,6« ersetzt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe »103,5« durch die Angabe »109,3« ersetzt.
9. In Nummer 10 wird die Angabe »124,3« durch die Angabe »136,9« ersetzt.
10. In Nummer 11 wird die Angabe »114,7« durch die Angabe »126,4« ersetzt.
11. In Nummer 12 wird die Angabe »114,8« durch die Angabe »126,3« ersetzt.
12. In Nummer 13 wird die Angabe »105,1« durch die Angabe »115,8« ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

K.u.U. 2021 S. 61

Das Gesetz wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 6400-6.

Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 7 vom 20. Februar 2021, S. 209

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Sekundarstufen I – Lehramtsprüfungsordnung – Sek I PO 2014

Verordnung vom 10. Februar 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist,
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium:

Artikel 1
Änderung der Sekundarstufen I –
Lehramtsprüfungsordnung – Sek I PO 2014

Die Sekundarstufen I – Lehramtsprüfungsordnung – Sek I PO 2014 vom 3. November 2014 (GBl. S. 634, K.u.U. 2015, S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der beiden Fächer (Ausbildungsfächer, die Prüfungsgegenstand des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramts Sekundarstufe I nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) waren. Wurde das Lehramtsstudium mit einer Ersten Staatsprüfung nach einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 a genannten Rechtsverordnungen abgeschlossen, erfolgt die Zulassung auf der Grundlage des Hauptfaches und eines im Zulassungsantrag festzulegenden Nebenfachs. Bei einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Vorbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder § 2 Absatz 3 gilt dies entsprechend.«

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

2. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Diese Verordnung gilt erstmalig für den Vorbereitungsdienst, der im Jahr 2021 beginnt. Wurde der Vorbereitungsdienst zu einem früheren Zeitpunkt angetreten, erfolgen Ausbildung und Prüfung bis einschließlich des im Jahr 2023 beginnenden Vorbereitungsdienstes grundsätzlich gemäß §§ 1 bis 30 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Besonderheiten.

(2) Wurde das Lehramtsstudium mit einer Ersten Staatsprüfung nach einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 a genannten Rechtsverordnungen abgeschlossen, kann bis einschließlich des im Jahr 2023 beginnenden Vorbereitungsdienstes abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf der Grundlage der drei Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde (Ausbildungsfächer) erfolgen, die Prüfungsgegenstand der Ersten Staatsprüfung waren.

(3) Erfolgte die Zulassung nach Absatz 2, gelten die §§ 1 bis 30 dieser Verordnung unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

a) Abweichend von § 12 Absatz 1 umfasst die Ausbildung am Seminar Veranstaltungen in Pädagogik, in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer, Veranstaltungen im Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht, Veranstaltungen im Themenfeld »Kooperation und Inklusion« sowie ergänzende Veranstaltungen.

b) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 erhalten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter von ihren Ausbildungslehrkräften in jedem Ausbildungsfach mindestens zwei Unterrichtsbesuche, für die jeweils Unterrichtsentwürfe anzufertigen sind. In einem Entwurf wird die Unterrichtsplanung ausführlich schriftlich dargestellt. Im anderen Entwurf werden die Überlegungen zur Unterrichtsplanung in einer schriftlichen Planungsskizze dargestellt, die mündlich vorgetragen wird.

c) Unterrichtspraktische Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 sind in drei Ausbildungsfächern abzulegen. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 an drei verschiedenen Tagen im Unterricht besucht.

d) Abweichend von § 24 Absatz 2 ergibt sich die Gesamtnote aus der durch 33 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen.

f) Abweichend von § 28 Absatz 1 erwirbt, wer die Prüfung besteht, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule mit der Lehrbefähigung in den drei Ausbildungsfächern.«

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

K.u.U. 2021 S. 61

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 10. Februar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 11. Februar 2021 in Kraft.

Diese Verordnung wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 6713-22.

Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 10 vom 12. März 2021, S. 272

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO

Verordnung vom 5. März 2021

Auf Grund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311, K.u.U. S. 94), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GBl. S. 657, K.u.U. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

»§ 2 a

Ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung

(1) Die individuell festgesetzte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann mit deren Zustimmung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung über einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren ungleichmäßig verteilt werden. Dies kann in der Weise erfolgen, dass sie während des ersten Schuljahres überschritten und grundsätzlich während des darauffolgenden Schuljahres durch Zeitausgleich wieder abgebaut wird. Der Zeitausgleich kann in einem späteren Schuljahr erfolgen, wenn er im darauffolgenden Schuljahr aus dienstlichen Interessen ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(2) Die ungleichmäßige Verteilung der individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist nach Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde von der Schulleitung schriftlich oder elektronisch anzuordnen.

Die Anordnung bei Schulleiterinnen und Schulleitern erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde; sie ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Die Anordnung nach Absatz 2 ist grundsätzlich nur für Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht gemäß den Stundentafeln der einzelnen Schularten zulässig.

(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 ist ein Abbauplan erforderlich, der sicherstellen soll, dass der Zeitausgleich vor Eintritt beziehungsweise Versetzung der Lehrkraft in den Ruhestand vollständig erfolgt. Der Abbauplan ist verbindlich. Die Schulleitung legt den Abbauplan, der Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen berücksichtigt und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen ist, fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Anpassung des Abbauplans möglich.

Bei Schulleiterinnen und Schulleitern wird der Abbauplan von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 2 b

Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund einer ungleichmäßigen Verteilung der individuell festgesetzten Unterrichtsverpflichtung vorhandenen Stunden sind, soweit ein Zeitausgleich noch nicht erfolgt ist, für jede Lehrkraft zu ermitteln und zu dokumentieren. Sie gelten nach Bestätigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde als genehmigt.

In diesen Fällen soll entsprechend § 2 a Absatz 4 grundsätzlich ein Abbauplan erstellt werden.«

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

»§ 7

Anrechnungen und Freistellungen

(1) Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen gewährt werden, die nicht von der Unterrichtsverpflichtung umfasst sind.

(2) Diese sind auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen im Bundesrecht, Landesrecht und Landeshaushalt oder auf Grund vom Kultusministerium erlassener Regelungen zulässig.

(3) Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen führen zu einer Reduzierung der jeweiligen individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung; sie dürfen diese nicht überschreiten.«

3. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

K.u.U. 2021 S. 62

Die Verordnung wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 0301-21.

Hinweise zur Veröffentlichung bezüglich Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Stand 12. März 2021

Die „**Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)**“ wurde im Gesetzblatt veröffentlicht.

Verordnung vom

– 07.03.2021, GBl. S. 292, Inkraftsetzung 08.03.2021.

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 8. März 2021 in Kraft.